

221021.0853-K

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 25. Mai 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 1992 (KWMBI II S. 690), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe A werden nach „Mikrobiologie“ die Worte „(oder Medizinische Mikrobiologie)“ eingefügt;
2. in Buchstabe B werden die Worte „und medizinischen“ sowie „Medizinische Mikrobiologie“ gestrichen;
3. in Buchstabe C werden die Worte „und medizinischen“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. Mai 1994 Nr. X/4 - 5e69b(3) - 6/51 671.

Regensburg, den 25. Mai 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 25. Mai 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Mai 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Mai 1994.

KWMBI II 1994 S. 544

221021.0653-K

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Forstwissenschaft

Vom 6. Juni 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes

(BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Diplomprüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Forstwissenschaft vom 13. Juli 1987 (KWMBI II S. 260), geändert durch Satzung vom 8. Oktober 1990 (KWMBI II S. 452), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium und umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt höchstens 169 Semesterwochenstunden. ⁴Hinzu kommen 28 Semesterwochenstunden für studienbegleitende Praktika, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, es sei denn, dem Kandidaten ist wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist zu gewähren. ²Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Prüfungsgebiet zulässig. ²Absatz 2 gilt für die zweite Wiederholung entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung in Kraft.

(2) Auf Kandidaten, die die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomhauptprüfung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erstmals nicht bestanden haben oder deren Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden gilt, findet noch die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Oktober 1990 (KWMBI II S. 452) Anwendung.